

Häufig gestellte Fragen

zur Ausübung von Nebentätigkeiten

Das Nebentätigkeitsrecht ist eine komplizierte Materie, die von vielen Detailregelungen geprägt ist. Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die zu beachtenden Regelungen geben. Sollten sich darüber hinaus weitere Fragen ergeben, wird Ihnen die für Sie zuständige Personaldienststelle gerne weiterhelfen.

Was ist eine Nebentätigkeit?

Nebentätigkeit ist der Oberbegriff für Nebenamt und Nebenbeschäftigung.

Nebenamt ist jede nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit, die aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Für eine Nebenbeschäftigung ist charakteristisch, dass diese darauf gerichtet ist, ein Entgelt zu erzielen.

Eine Nebenbeschäftigung kann sowohl selbstständig als auch nichtselbständig in Form eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Unter den Begriff der Nebenbeschäftigung fallen nicht

- Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören, wie z.B. typische Freizeitbetätigungen.
- Kleine Hilfsleistungen für Verwandte, Freunde und Nachbarn und dgl.

Da jede außerhalb des Hauptberufes wahrgenommene Tätigkeit Auswirkungen auf die Arbeitsleistung und Arbeitsqualität haben kann, kann z.B. auch eine extensive Beschäftigung bei einem Verein oder gar die Nachbarschaftshilfe bei einem Hausbau eine Nebenbeschäftigung sein.

I. Ausübung von Nebentätigkeiten durch Arbeitnehmer, die dem TVL unterliegen!

Welche Vorschriften sind bei der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten?

Für Arbeitnehmer gilt § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) in der Fassung des § 40 Nr. 2 Ziffer 2 TV-L für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen:

„Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten im

öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.“

Hinsichtlich der Untersagung von Nebentätigkeiten sowie der Ablieferungspflicht gelten sinngemäß §§ 2, 6-7 sowie 9-12 der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (NVO-LSA) vom 02.03.94 (siehe dazu die Ausführungen im Folgenden).

Was ist bei der Ausübung einer Nebentätigkeit grundsätzlich zu beachten?

Mit dem In-Kraft treten des TV-L besteht eine generelle Anzeigepflicht der Nebentätigkeit. Es sind alle unentgeltlichen sowie entgeltlichen Nebentätigkeiten rechtzeitig vor der Aufnahme dem Arbeitgeber schriftlich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber hat ein Untersagungsrecht und kann für die Durchführung der Nebentätigkeit Auflagen erteilen.

Übt ein Tarifbeschäftigter eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gelten die §§ 2, 6-7, 9-12 der NVO LSA sinngemäß.

Wann ist die Ausübung einer Nebentätigkeit zu versagen?

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu befürchten ist, dass durch diese Tätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen liegt u. a. vor, wenn die Nebentätigkeit

- die Beschäftigten nach Art und Umfang der Nebentätigkeit übermäßig beansprucht, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.
- die/den Beschäftigte(n) in Widerstreit mit ihren/seinen dienstlichen Pflichten bringen kann. Zu diesen Pflichten gehören z.B. die Erhaltung der Gesundheit und die Pflicht zur kollegialen Zusammenarbeit.
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beschäftigte oder der Beschäftigte angehört, tätig wird oder tätig werden kann.
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der oder des Beschäftigten beeinflussen kann.
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der oder des Beschäftigten führen kann.
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Wie erfolgt das Anzeigeverfahren?

Der Antrag bzw. die Anzeige ist rechtzeitig, mindestens **einen Monat** vor der Aufnahme der Nebentätigkeit auf dem Dienstweg (über den Dekan der Fakultät, den Abteilungsleiter in der

Verwaltung, Direktor etc.) mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen an die für die Genehmigung zuständige Personaldienststelle

Hochschulbereich (ohne Medizin) : Abteilung 3 – Personal, Referat 3.6.

- Beschäftigte der Theologischen, Jurist.- Wirtschaftswissenschaftlichen und Philosophischen Fakultäten (0345 55 21522 Frau Grunwald)
- Beschäftigte der Naturwissenschaftliche Fakultäten, Zentralbereich (QWRZ) (0345 55 21520 Frau Göricke)
- Drittmittelbeschäftigte: (0345 55 21393 Frau Hädermann)

Medizinische Fakultät: Abteilung 3 – Personal, Referat 3.7. (0345 5571100), für TV-L Beschäftigte der Med. Fak., Herr Köhler (0345 5571041)

zu richten.

Im Rahmen des Antrags bzw. der Anzeige sind neben Art und Umfang der Nebentätigkeit auch die Entgelte (Gesamtheit der durch die Nebentätigkeit erzielten Einnahmen = Bruttovergütung) und die geldwerten Vorteile aus der Nebentätigkeit nachzuweisen. Als Nachweis wird die Kopie des Vertrages anerkannt.

Sofern abschließende Angaben zu den erforderlichen Nachweisen zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht möglich sind, sind diese zunächst geschätzt mitzuteilen.

Jede spätere Änderung von Tatsachen, die im Antrag angegeben wurden, sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Personalstelle anzuzeigen.

Sie erhalten nach der Prüfung Ihres Antrages bzw. Ihrer Anzeige eine schriftliche Entscheidung über die Genehmigung bzw. eine Eingangsbestätigung für Ihre Anzeige.

<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=18400&elem=2428853>

Welche Geltungsdauer hat die Anzeige einer Nebentätigkeit?

Die Ausübung einer Nebentätigkeit wird für den in der Eingangsbestätigung genannten Zeitraum bestätigt.

Bei unbefristet ausgeübten Nebentätigkeiten bis zum Ende des Arbeitsverhältnis.

Soll die Nebentätigkeit über den bestätigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist eine neue Anzeige der Nebentätigkeit erforderlich.

Welche Auflagen sind möglich?

Auflagen werden z.B. erteilt:

- für zu erbringende Nachweise (Versagung der Nebentätigkeit bzw. Vorbehalt des Widerrufs der Genehmigung falls entscheidungserhebliche Nachweise nicht innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht werden);

- die Erbringung eines Nachweises über nachgeleistete Arbeitszeit, falls die Nebentätigkeit innerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird;
- Ablieferung der Vergütung;
- Entgeltzahlung für die Inanspruchnahme von Ressourcen des Dienstherrn

Ist die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit möglich?

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeit **außerhalb** der Arbeitszeit auszuüben!

Auch bei nur geringer zeitlicher Beanspruchung ist eine Nebentätigkeit zu untersagen, wenn sie während der Arbeitszeit wahrgenommen werden muss.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitgeber die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit zulassen, wenn dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und die Arbeitszeit nachgeleistet wird.

<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=18401&elem=2440184>

Können zur Ausübung der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers genutzt werden?

Bei der Ausübung einer Nebentätigkeit darf die/der Beschäftigte Einrichtungen, Personal oder Material (Ressourcen) des Dienstherrn nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgeltes in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme und die erzielten Entgelte sind durch die/den Beschäftigte(n) nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres (spätestens bis 31.03.) der Personalstelle nachzuweisen.

Was ist unter dem Begriff „Ressourcen des Dienstherrn“ zu verstehen?

Einrichtungen: sächliche Mittel, insbesondere Diensträume und deren Ausstattung (z.B. Apparate, Instrumente)

Material: alle verbrauchbaren Sachen und Energie

Personal: das Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über die private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt, bedürfen aber der Nebentätigkeitsgenehmigung.

Was ist zu beachten, wenn eine Nebentätigkeit im Bereich des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird?

Soweit Beschäftigte eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ausüben gelten die Bestimmungen der §§ 2, 6-7, 9-12 der NVO LSA sinngemäß, d.h. auch Tarifbeschäftigte

unterliegen ggf. der Ablieferungspflicht und für die genehmigte Inanspruchnahme von Ressourcen des Dienstherrn ist eine Gebühr (Entgelt) zu zahlen.

Wie wird der Bereich des öffentlichen Dienstes definiert?

Unter den Bereich des öffentlichen Dienstes fallen:
der Bund, Körperschaften (z.B. MLU), Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Studentenwerke), ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, ein Verband von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Gleichgestellt sind u.a. Unternehmen, Vereinigungen oder Einrichtungen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird.

Wann ist eine durch Nebentätigkeit erzielte Vergütung abzuliefern?

Vergütungen für Nebentätigkeiten, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn im Bereich des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden, oder für ein Nebenamt, sind an den Dienstherrn des Hauptamtes abzuliefern, sofern sie in einem Kalenderjahr bestimmte

Bruttobeträge übersteigen. Im Land Sachsen-Anhalt sind die Grenzbeträge folgend festgelegt:

A1-A8, E1-E8	3.700 €
A9-A12, E9-E12	4.300 €
A13-A16, E13-E15, C1-C3, W1-W2	4.900 €
ab B2, C4, W3	5.500 €

Für Vergütungen von Nebentätigkeiten, die während einer unter Wegfall der Vergütung gewährten Beurlaubung ausgeübt werden, oder auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung gilt die Ablieferungspflicht nicht.

Wie erfolgt die Abrechnung/Ablieferung der Vergütung?

Unmittelbar nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres (spätestens bis 31.03.) ist unaufgefordert der zuständigen Personaldienststelle durch die/den Beschäftigte(n) eine Abrechnung über die zugeflossenen Bruttovergütungen für alle im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten vorzulegen, wenn die Grenzbeträge überschritten werden.

<http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=18402&elem=2440185>

Welche Besonderheit gibt es bei der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst?

Eine Vergütung darf für eine Nebentätigkeit im Landesdienst nicht gewährt werden, wenn die/der Beschäftigte zur Ausübung der Nebentätigkeit im Hauptamt entsprechend entlastet wird (§ 6 Abs. 3 NVO-LSA).

Eine von dritter Seite (z.B. Privatwirtschaft) gewährte Vergütung ist im Falle der Entlastung im Hauptamt vollständig an den Dienstherrn abzuliefern.

Beispiel :

Ein Angestellter wird von seinem Vorgesetzten gebeten, eine Schulung für die Mitarbeiter einer anderen Einrichtung seines Arbeitgebers (des Landes) durchzuführen. Das Thema behandelt Teile seines Arbeitsgebietes und wird während der Arbeitszeit ausgeübt. Die Tätigkeit gehört zu den Dienstaufgaben des Angestellten. Da bereits eine Entlastung im Hauptamt erfolgt (Gehaltszahlung und die versäumte Arbeitszeit wird nicht nachgearbeitet) wird die Tätigkeit nicht vergütet bzw. ist die gesamte Vergütung an den Arbeitgeber abzuliefern.

Soll ein Lehrauftrag im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung ausgeübt werden, gilt diese Regelung nicht (§50 Abs. 2 HSG LSA).

Welche Mitteilungspflichten sind zu beachten?

Die Beendigung und jede Änderung über Art und Umfang sowie der hieraus erzielten Entgelte und geldwerten Vorteile einer anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ist unverzüglich der Personalstelle anzuzeigen.

Was geschieht, wenn die Nebentätigkeitsbestimmungen nicht beachtet werden?

Die Beachtung der gesetzlichen Regelungen gehört zu den vertraglichen Pflichten eines Arbeitnehmers. Wird eine Nebentätigkeit nicht rechtzeitig vor der Ausübung angezeigt oder übt er eine Nebentätigkeit trotz Untersagung aus, verhält er sich vertragswidrig. Das kann arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.